

Martin Rothkegel

Die älteste hutterische Schulordnung: Ein Ordnungszettel von 1558

In der Handschriftensammlung der Ungarischen Széchényi-Nationalbibliothek in Budapest (Országos Széchényi Könyvtár) wird unter der Signatur Oct. Germ. 194 eine hutterische Schulordnung von 1558 aufbewahrt. Dies ist die älteste unter den bisher bekannten hutterischen Ordnungen, die das Gemeinschaftsleben, die Ausübung von Gemeindeämtern und die verschiedenen Gewerbe der Hutterischen Brüder regelten.¹ Bei dem in Oct. Germ. 194 enthaltenen Text handelt es sich um den *alten ordnung Zedl*, der in einer 1975 von Gary J. Waltner edierten späteren Schulordnung von 1568 zitiert ist.²

Das Schulwesen der Hutterischen Brüder im 16. Jahrhundert hat in der Forschung des öfteren Beachtung gefunden.³ Schon bevor sich die später nach ihrem Führer Jacob Hutter benannte Gruppe formierte, besaßen die aus vorwiegend deutschsprachigen Glaubensflüchtlingen bestehenden kommunitären Täufergemeinschaften in Austerlitz/Slavkov (1528–1535) und Auspitz/Hustopeče (1531–1535) in Mähren eigene Schulen.⁴ Über die Schule in Auspitz berichtet die Gemeindechronik der Hutterischen Brüder, daß sie in einem von der Gemeinde erworbenen Haus am Auspitzer Roßmarkt lag: „Jnn disem hauß fiennngen sie an sich zuuersammen/ auch Ire Kinder zuuersorgen mit ainem Gottsforchtigen Brueder/ vnd etlichen schwestern/ Jnn der Zucht vnd leer an den Herren zu weisen/ doch des nachts waren sie bey Jren elteren an der Rue“⁵.

Dort war seit 1532 Jeronimus Käls Schulmeister, der sich nach der Spaltung zwischen den Auspitzer Täuferführern 1533 der Gruppe um Jacob Hutter anschloß und 1536 auf einer Missionsreise verhaftet und am 31. März desselben Jahres in Wien verbrannt wurde.⁶ Unklar bleibt, ob Käls noch direkt an der Einführung der später für die Hutterer charakteristischen Gemeinschaftserziehung beteiligt war, bei der die Kindern von ihren Eltern getrennt und Tag und Nacht der Obhut von sog. Schulmüttern anvertraut wurden. Die Schulmütter unterstanden einem Schulmeister, der auch für den Elementarunter-

richt der älteren Kinder verantwortlich war. Weiterführende Schulen gab es nicht, da alle Kinder der Gemeinschaft, vermutlich ab dem Alter von zwölf Jahren⁷, ein Handwerk erlernen mußten. Die früheste sichere Bezeugung dieser Form der Gemeinschaftserziehung findet sich in der hutterischen Gemeindecronik im Zusammenhang mit der Einrichtung der hutterischen Niederlassungen in Kostel (Goßtal)/Podivín und Rohrbach/Hrušovany bei Seelowitz/Zidlochovice im Jahre 1536, wo die Hutterischen Brüder nach ihrer Ausweisung aus Auspitz (1535) Zuflucht fanden: „Auch haben sie an denen Orten Jrer versammlung Jre Kinder zusammen gethon/ Vnd Gottsforchtigen Schwestern vertraut/ die in Christlicher zucht vnd vermanung an herren zu weisen/ vnd mit allem vleiß zu erziehen“⁸. Nachrichten über die genaueren Umstände der Einführung dieser Erziehungsform fehlen, auch scheint nicht versucht worden zu sein, die nahezu vollständige Delegation der Kindererziehung der Kinder von den Eltern an Schulmeister und Schulmütter biblisch zu begründen.

Die Grundzüge der hutterischen Gemeinschaftserziehung werden von dem hutterischen Diener am Wort Peter Riedemann in der 1540/41 verfaßten *Rechenschaft vnserer Religion/ Leer vnd Glaubens*⁹ folgendermaßen dargestellt: „An den Orten, da wir so viel Ort und Platz haben als im Land zu Märhern, da haben wir Schulen, da wir unsere Kinder göttliche Zucht (Tob. 1, 10) und sie von Kind auf Gott kennen lernen. Aber in andere Schulen lassen wir sie nit gehn, dieweil man nur weltliche Weisheit, Kunst und Übung darinnen treibet und der göttlichen geschwiegen wird. [...] Bald die Mutter das Kind von der Brüsten entwöhnet, so gibt sie es in die Schul. Da seind verordnete Schwestern, von der Gemein tüchtig dazu erkennet, die die ihren pflegen [...]. Bei denen seind sie bis ins fünfte oder sechste Jahr, solang bis sie werden, das sie lesen und schreiben lernen mögen. Wenn sie nun also geworden sein, gibt man sie unter die Hand des Schulmeisters [...]. Der hat die Ordnung mit ihnen: Morgens, wenn sie alle in die Schul kommen, so laßt er sie miteinander dem Herren danken und beten. Demnach fahet er an, ihnen auf ein halbe Stund eine Kinderpredig zu tun, (Ex. 20, 12; Dtn. 5, 16; Sir. 3, 1–8; Eph. 6, 1–3; Kol. 3, 20) wie sie ihren Eltern, Zuchtmeistern und Fürge-setzten gehorchen, untertan sein und sie ehren sollen und bildet ihnen aus Altem und Neuem Testament für die Zusage und Verheißung der frommen (1. Sam. 2, 30–34; 3, 11–14; 4, 17–22; Sir. 3, 8–15) und wiederumb die Strafe der ungehorsamen und mutwilligen Kinder. [...] Seind sie aber solange bei dem Schulmeister, bis daß sie werden, daß man sie arbeiten lehret. Wozu denn ein jedes geschickt und tauglich erkennet, wird es dazu gehalten“¹⁰.

Die praktische Durchführung der Gemeinschaftserziehung wurde durch den Ordnungszettel von 1558 und spätere Schulordnungen von 1568, 1578, 1588,

1596 und weitere Gemeindeordnungen genauer geregelt.¹¹ Zusätzliche Quellen sind Texte, die das hutterische Schulwesen gegen Kritik von Seiten anderer Täufergruppen oder die scharfe Polemik katholischer und protestantischer Gegner verteidigen.¹² Das ungewöhnliche Schulsystem der Hutterer erregte aber nicht nur Gegnerschaft, sondern auch Neugierde. Der hutterische Missionar Hans Arbeiter sagte 1568 vor Gericht aus, es kämen häufig „edlleüt herren vnd frauen, die vnser heüser auch die schuellen vnd vast alle gemacht durchsehen, auch wie oder was vnser kinder essen, trinckhen vnd wie sie ligen, das sich vil verwundern, das wier vnser kinder so fein künen halten vnd sonst solche schöne ordnung haben“¹³. Es ist durchaus möglich, daß von den hutterischen Kleinkinderschulen Anregungen für Johann Amos Comenius' pädagogische Reformpläne ausgingen.¹⁴ Die Gemeinschaftserziehung wurde bei den Hutterischen Brüdern, ebenso wie die Gütergemeinschaft, bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts beibehalten.

Über die Herkunft der Handschrift in der Ungarischen Széchényi-Nationalbibliothek in Budapest (Országos Széchényi Könyvtár), Signatur Oct. Germ. 194, ist lediglich bekannt, daß sie am 10. September 1884 von dem Historiker Elek Jakab angekauft wurde (Eintrag auf der Innenseite des Vorderdeckels: „Jakab Elektöl | 5 fl. megvásároltatott | 1884. szept. 10.“, darunter Stempel der Bibliothek mit Eintrag vom September 1884).¹⁵ Die 10 Papierblätter in 8° (157 : 104 mm) bilden einen Quinio (Lage aus fünf Doppelblättern). Auf den ursprünglich ungezählten Blättern wurde von der Nationalbibliothek eine gestempelte Foliiierung jeweils in der rechten oberen Ecke der Recto-Seiten angebracht. Auf den Blättern 1, 2, 9 und 10 in der oberen linken Ecke sind Reste eines nicht näher bestimmbareren Wasserzeichens erkennbar. An den Blatträndern ist das Papier leicht gebräunt, ansonsten ist die Handschrift hervorragend erhalten. Beschrieben sind Bl. 1r–10r in regelmäßiger, leicht nach rechts geneigter Kanzleikursive. Der einspaltig beschriebene Raum von ca. 124 : 74 mm ist von feinen Bleistiftlinien begrenzt und hat 21 bis 22 Zeilen pro Seite. Auszeichnungsschrift ist für die Überschrift auf Bl. 1r, rote Tinte für die Antiqua-Initialen L. L. auf Bl. 1r und für Unterstreichungen einzelner Worte, die auf am Rand angegebene Bibelstellen verweisen, verwendet.

Bei dem Kopisten handelt es sich, wie der Vergleich von Oct. Germ. 194 mit den Schriftproben, die A. J. F. Zieglschmid seiner Ausgabe der Gemeindechronik der Hutterischen Brüder beifügte¹⁶, ergibt, um Hauptrecht Zapff. Zapff wurde 1546/47 im kurpfälzischen Sprendlingen (bei Bingen) geboren¹⁷ und kam um 1560 zur Gemeinde nach Mähren. Unter den Vorstehern Peter Walpot (Amtszeit 1565–1578), Hans Kräl (Amtszeit 1578–1583) und Claus

Breidl (Amtszeit 1583–1611) war er „der Eltesten Brüeder Schreiber“, ein Amt, das er über 30 Jahre lang ausübte. Seine Tätigkeit als Schreiber der Ältesten überschneidet sich wahrscheinlich zeitlich mit dem Predigtdienst, den er seit 1594 ausübte. Auch als Diener am Wort gehörte er ständig zum Stab der engsten Mitarbeiter der Vorsteher im großen Haushaben auf der Neumühl/Nové Mlyny und war auch außerhalb der Gemeinde eine bekannte Persönlichkeit.¹⁸ Nach der Ausweisung der nichtkatholischen Bevölkerung aus Mähren in den Jahren nach der Schlacht am Weißen Berge (1620) starb er am 25. Mai 1630 in Sabatisch/Sobotište in der damals ungarischen Slowakei. Zapffs Tätigkeit als Schreiber läßt sich anhand von mindestens neun im Original erhaltenen Arbeiten von seiner Hand und weiteren Nachrichten über einen Zeitraum von zwanzig Jahren, von 1576 bis 1596, konkret beobachten. Mit einer dieser Handschriften, einer im Auftrag des Vorstehers Claus Breidl in Codexform zusammengestellten Sammlung von Gemeinde-, Handwerks- und Schulordnungen von 1593 (mit Nachträgen von 1596)¹⁹, weist Oct. Germ. 194 starke Übereinstimmungen hinsichtlich des Schriftbildes und der Ausstattung auf. Daher ist die Annahme berechtigt, daß Oct. Germ. 194 im Zusammenhang mit Claus Breidls Bemühungen um die Sammlung, Erneuerung und Ergänzung der unter seinen Vorgängern erlassenen Ordnungen um 1593 entstanden ist.

Zwar deutet nichts darauf hin, daß der die Schulordnung enthaltende Quinio einmal Teil eines Codex war. Jedoch ist aufgrund des guten Erhaltungszustandes anzunehmen, daß er von Anfang an durch irgendeine Art Einband oder Umschlag geschützt war. Gegenwärtig ist er, offenbar sekundär, zusammen mit zwei Fragmenten nichthutterischen Ursprungs (Bl. 11 und 12), in einen gelblichen Pappdeckel geheftet. Die beiden Blätter von stark gebräuntem Papier ohne Wasserzeichen stammen von einer Hand. Bl. 11r–v enthält den Anfang eines anonymen lateinischen Trauergedichtes auf die am 19. August 1649²⁰ verstorbene zweite Gattin Kaiser Ferdinands III., Maria Leopoldina von Tirol (CHOREA MORTUALIS SIVE LESSUS in obitu Augustissimae Imperatricis LEOPOLDINAE). Bl. 12r–v enthält lateinische Rätsel mit Lösungen.

Der Text der Schulordnung beginnt mit einer biblischen Begründung der Kinderzucht (Bl. 1r–3v): Die Gemeinde Gottes, sein erwähltes Volk, ist zur Bewahrung der Ordnungen Gottes verpflichtet (Bl. 1r–v). Dies schließt das Gebot der Kinderzucht ein (Bl. 1v). Sie ist notwendig wegen der angeborenen Neigung des Menschen zur Sünde, die schon in den Kindern wirksam ist (Bl. 1v–2r). Das Gericht Gottes an Elis ruchlosen Söhnen und ganzem Haus wird als warnendes Exempel angeführt, gefolgt von weiteren Zeugnissen der

Schrift (Bl. 2r–3v). Danach werden die Schulmeister und Schulschwestern angeredet und mit dem Hinweis auf Verse aus den Weisheitsschriften zur körperlichen Bestrafung der Vergehen der „grossen vnd erwachsenen Knaben vnd Maidlen“ angehalten (Bl. 3v–4v). Die „Klainen vnd noch vnerzogenen Kindlen“ seien mit größerer Strenge zu halten als bisher (Bl. 4v–6v). Es folgen verschiedene Anweisungen für eine gesündere Ernährung der Kinder, die aufgrund des Rates der „Brüeder, so sich darauff versteen“, beschlossen wurden (Bl. 6v–10r). Spezielle Vorschriften regeln Elternbesuche in der Schule (Bl. 8v–9r). Ferner sei Verschwendung von Nahrungsmitteln zu vermeiden. Die Schulmütter und Schulmeister, die ihren vorgeschriebenen Aufgaben treu nachkommen, erwarte himmlische Belohnung (Bl. 10r).

Der Text des Ordnungszettels beruht auf Beschlüssen, die von den „Brüedern der Gemein Gottes in Christo fûrgesetzt“ am 21. Dezember 1558 gefällt wurden (Bl. 10r). Dieses Kollegium, von dessen Zusammentreten und Beschlüssen die Gemeindechronik wiederholt berichtet, bestand aus den Dienern am Wort (Predigern) und den Dienern der Notdurft (Haushaltern). Über seine Zusammensetzung sind wir durch die Gemeindechronik genau unterrichtet. Ende 1558 gab es in der Gemeinde 21 Diener am Wort und 33 Diener der Notdurft. Zu den beschlußfassenden Versammlungen konnten auch andere sachverständige Brüder beratend hinzugezogen werden. Die Beratung über die Ordnung in den Schulen am 21. Dezember 1558 fand offenbar auf Anraten hutterischer Ärzte statt, die konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Ernährung in den Schulen vorbrachten (vgl. Bl. 6v u. 8r).²¹ Der hutterische Terminus für das Beschließen von Ordnungen ist „erkennen“ (vgl. Bl. 9r)²², nämlich das geistgewirkte Erkennen und die Applikation von Ordnungsstrukturen, die letztlich durch die Schöpfungsordnung vorgegeben seien (vgl. Bl. 1r) und durch die das Gemeinschaftsleben wie ein Uhrwerk oder das Leben der Bienen in einem Bienenkorb ablaufen sollte.²³

Den Vorsitz bei den Versammlungen des Kollegiums der Diener hatte der jeweilige Vorsteher der ganzen Gemeinde. Die dem Ordnungszettel vorangestellten Initialen L. L. (Bl. 1r) bezeichnen den Vorsteher Leonhart Lantzenstiel, gen. Sailer (Amtszeit 1542–1565)²⁴, der dem Text die vorliegende Fassung gegeben haben dürfte. Der Ort der Versammlung vom 21. Dezember 1558 ist nicht angegeben, jedoch läßt sich die Vermutung aussprechen, daß es sich um das große hutterische Haushaben von Kostel/Podivín²⁵ handelte, wo drei Versammlungen des Kollegiums der Diener im Herbst 1558, Anfang 1561 und Ende 1561 bezeugt sind²⁶. Die Grußliste am Ende eines Briefes von Klaus Felbinger (Landshut in Bayern, 24. Juni 1560) an Leonhart Lantzenstiel macht es wahrscheinlich, daß Kostel/Podivín in diesen Jahren der Sitz

des Vorstehers war.²⁷ Später zog Lantzenstiel anscheinend nach Klein Niemschitz/Němčický bei Präles/Pravlov, wo er 1565 starb²⁸.

Im „Väterlied“, in dem die Reihe der hutterischen Gemeindevorsteher besungen wird, heißt es von Lantzenstiel: „Richtet zu Gottes Preise/ Viel schöner Ordnung an“²⁹. Bisher war aus seiner Amtszeit lediglich eine Schusterordnung vom 19. Dezember 1561 bekannt.³⁰ Sie unterscheidet sich von der Schulordnung von 1558 formal dadurch, daß ihr keine predigtartige Einleitung vorangeht. Anscheinend sind verschiedene Gattungen von Ordnungen zu unterscheiden, die jeweils eine unterschiedliche Funktion hatten.

Die Schulordnung von 1558 ist ein *Ordnungszettel*. Von den *Ordnungszetteln* erfahren wir aus späteren Quellen, daß sie an den einzelnen Arbeitsstätten sorgfältig aufzubewahren seien. Die Vorgesetzten haben sich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen, aber sie auch vor dem Zugriff Unbefugter zu bewahren.³¹ Die meisten überlieferten *Ordnungen* waren Beschlüsse des Kollegiums der Diener, die von den Ältesten bzw. Dienern in regelmäßigen Abständen den versammelten Vorgesetzten der einzelnen Handwerke vorgelesen wurden. Diese *Ordnungen* sind offenbar von den in den Werkstätten aufbewahrten *Ordnungszetteln* zu unterscheiden. Die *Ordnungen* wurden in kleinen Heften überliefert und zusätzlich, spätestens seit der Amtszeit des Vorstehers Klaus Breidl, am Amtssitz des Vorstehers in Codices zusammengefaßt.³² Schließlich sind noch die *Spanzettel* zu nennen, in denen die Dienstverhältnisse zwischen den mährischen Grundherren und ihren hutterischen Müllern, Gutsverwaltern (Meiern), Kellermeistern etc. geregelt wurden. Sie wurden bei den vertragsschließenden Parteien, nämlich den Grundherren einerseits und der zentralen Verwaltung der hutterischen Gemeinschaft andererseits, und am jeweiligen Arbeitsplatz in Abschrift hinterlegt.³³ Die Ausbildung einer zentralisierten Verwaltung der hutterischen Gemeinschaft, wie sie in den verschiedenen Gattungen von Ordnungen und Dienstvorschriften vorausgesetzt ist, fällt wahrscheinlich in die Amtszeit Lantzenstiels, als (nach dem Ende einer von 1545–1552 währenden Verfolgung, während der die meisten früheren Niederlassungen der Gemeinschaft aufgegeben worden waren) zahlreiche Haushaben gegründet wurden und für die Hutterer eine Zeit der wirtschaftlichen Blüte begann.

Für die predigtartige Einleitung der Schulordnung von 1558 griff Lantzenstiel auf den anonym überlieferten Text *Ein schöner Artickel von der Kinderzucht Vnd was die Geschrift daruon sagt* zurück, der in zwei hutterischen Codices überliefert ist.³⁴ Dieser Text entwickelt anhand zahlreicher biblischer Zitate, vor allem aus Jesus Sirach, folgende Thesen: Strenge Kinderzucht, einschließlich körperlicher Züchtigung, ist ein göttliches Gebot,

das von allen Frommen und Liebhabern Gottes zu befolgen sei. Als warnendes Exempel wird die Bestrafung der Söhne Elis (1. Sam. 2, 12 ff.), die nicht streng genug erzogen worden seien, ausführlich ausgelegt. Die Kinder der Gottlosen stehen unter einem Fluch, sie sind „von dem herren verhasset/ vnd verfluecht/ Vnnd ein böser vnd vneerlicher samen“⁴³⁵, ausgenommen lediglich die Neugeborenen. Die Kinder der Frommen dagegen „werden gesegnet/ Gebenedeit vnnd geheilliget/ vnnd seind in der gnadenreichen güete [...] vnnd in der ewigen huldtschafft/ des ewigen vaters“⁴³⁶. Allerdings können die Kinder der Gottlosen umkehren und gerettet werden, und denjenigen Kindern der Frommen, die sich willentlich von Gott abkehren, wird „die frümbeckheit vnd heilligkeit irer eltern nicht helffen“⁴³⁷. Fast ein Drittel des Textes gilt schließlich der Darlegung, daß alle Frommen ihren Hirten, Predigern und Dienern denselben Gehorsam schulden wie die Kinder ihren Eltern. Diesem Text hat Lantzenstiel vor allem das ausführliche Exempel der Söhne Elis (1. Sam. 2, 12 ff.)³⁸ und einige Formulierungen und einschlägige Verweise auf die Schrift entnommen (in der Reihenfolge, wie sie in der Schulordnung von 1558 erscheinen): Eph 6, 4³⁹; die Kinder der Gottlosen seien „scheütliche Kinder“⁴⁴⁰; Prov. 13, 24 par. Hebr. 12, 6⁴¹; Sir. 30⁴²; Sir. 30, 12⁴³; Sir. 30, 8⁴⁴.

Da der *Artikel von der Kinderzucht* in den beiden erwähnten Handschriften zusammen mit Briefen und Schriften Hans Schlaffers und Leonhard Schiemers überliefert ist, wurde von Robert Friedmann die Vermutung geäußert, er sei in der Frühzeit des Tiroler Täufern in der Täufergemeinde in Rattenberg am Inn entstanden und später zusammen mit Schlaffers und Schiemers Schriften zu den Hutterern gelangt.⁴⁵ Die anonyme Überlieferung und der inhaltliche und stilistische Abstand zwischen Schiemers bzw. Schlaffers Schriften und dem *Artikel von der Kinderzucht* lassen es jedoch als äußerst unwahrscheinlich erscheinen, daß einer der beiden als Autor in Frage kommt.⁴⁶ Lediglich die Bezeichnung Christi als „der groß Prophet/ vnnd hoher Apostl“⁴⁴⁷ bzw. „der allerhöchst/ vnd oberst Prophet/ hierdt vnnd Apostl“⁴⁴⁸ könnte auf eine Verbindung zu dem Kreis um Hans Schlaffer hindeuten, der in einem seiner Briefe zu der Frage Stellung nimmt, inwieweit Christus als Prophet zu bezeichnen sei.⁴⁹ Eine Paraphrase von Tob. 4, 16 („Auch wie er sich der Armen/ vnd der frumen sol erbarmen/ vnd sich irer annemen/ mit helffen nöten vnnd geben/ nach seinem vermügen/ wie er sein Brot vnd speiss/ auch seine Klaider/ vnd alles was er von got empfangen hat/ mit in essen/ vnd gar treulich mit in thailen sol“⁴⁵⁰) könnte als Hinweis auf die Gütergemeinschaft verstanden werden. Über die Herkunft des *Artikels von der Kinderzucht* läßt sich daher lediglich vermuten, daß er im Bereich des frühen

Täufertums, vielleicht in einer Gruppe, die später in den Hutterischen Brüdern aufging, entstanden ist.⁵¹ Außer in der Schulordnung von 1558 ist er auch in dem wenig später entstandenen *Hantbiechl wider den process* verwendet.⁵² Das Exempel der Söhne Elis wird in der oben zitierten Passage aus Riedemanns *Rechenschaft* unter den Texten, über die der Schulmeister den Kindern zu predigen habe, an erster Stelle angeführt und beschließt die ein Jahrhundert später entstandene Schulordnung des Vorstehers Andreas Ehrenpreis von 1640⁵³; vermutlich sind auch dies Reflexe des *Artikels von der Kinderzucht*.

Ein weiterer eng mit der Einleitung der Schulordnung von 1558 verwandter Text ist das anonym überlieferte *Schen Liedt von der tugendt vnd Crafft der ruetten* (Inc.: „Ein liedlein will ich dichten/ Zu lob der rueten guet“, 18 Str.).⁵⁴ In diesem Lied wird auf eine Reihe von Bibelstellen angespielt, die auch in der Schulordnung von 1558 angeführt werden, darunter (in Str. 14) die Todesstrafe für ungehorsame Söhne (Dtn. 21, 18–21; Ex. 21, 17) und (in Str. 16) die Strafe der Söhne Elis. Die ungelenten Verse des Liedes erwecken den Eindruck, daß es sich um die Versifizierung einer Prosavorlage handelt; jedoch gibt es keine eindeutigen Hinweise darauf, ob der *Artikel von der Kinderzucht*, die Schulordnung von 1558 oder ein noch zu ermittelnder dritter Text als Vorlage diente.

Anstatt jedoch den Hauptgedanken des *Artikels von der Kinderzucht* — die Kinder der Gottlosen stünden unter einem Fluch, die Kinder der Frommen dagegen in der Gnade — zu übernehmen, begründete Lantzenstiel die Notwendigkeit der Kinderzucht damit, daß „aus Adams vngehorsam/ in alle seinen Samen das böse sämlen/ in den Jungen wie in den alten/ Nemlich die sündige art vnd anmuetung zu allem vnrechten eingesäet ist“ (Bl. 1v, vgl. Röm. 5, 12 ff.; 4. Esra 4, 30 f.). Die hier angesprochene hutterische Erbsündenlehre wurde von Lantzenstiels Mitältesten Peter Riedemann (gest. 1556) in seiner *Rechenschaft vnserer Religion/ Leer vnd Glaubens* normativ formuliert und in hutterischen Texten der Folgezeit weitgehend einheitlich reproduziert⁵⁵.

Riedemanns Ausführungen über die Erbsünde nehmen ihren Ausgang von dem für das hutterische Denken zentralen Begriff der Ordnung (vgl. die „Präambel“ der Schulordnung von 1558, Bl. 1r). Riedemann schreibt: „Denn Gottes Ehre ist es, daß das Geschöpf seiner Handen in dem Stand, darein es erschaffen und gestellet ist, bleibt und sich davon nit entwegen laßt. [...] Wie es aber Gottes Ehre ist, in seinem Stand oder Ordnung zu bleiben, so ist das Gegenteil seine Unehre, davon zu weichen und dieselbig zu verlassen. Doch ist alle Kreatur in ihrer Ordnung blieben und warten auf das Geheiß

ihres Meisters, dasselbig zu verbringen, ohn der Mensch, der unter andern Kreaturen den Fürgang und Herrlichkeit hat, ist von seinem Stand entweget und von der Ordnung, darein er gestellet war, abgetreten, darumb auch billig mit Eil wiederkehren sollt⁵⁶.

Der Ungehorsam Adams, der ursprünglich „ins Leben“, daß heißt unsterblich, geschaffen worden sei⁵⁷, habe für alle seine Nachkommen drei Folgen: Erstens den ewigen Tod; allerdings habe Christus am Kreuz für alle Menschen diese Folge der Erbsünde gesühnt.⁵⁸ (Diese Umformung der traditionellen Erbsünden- und Satisfaktionslehre wurde bereits von Conrad Grebel in seinem Brief an Thomas Müntzer, Zürich, 5. September 1524, vertreten).⁵⁹ Von bleibender Wirkung seien jedoch die zweite und die dritte Folge des Sündenfalls, der zeitliche Tod und die Konkupiszenz („Neigung“ oder „Naigligkait“). Die Konkupiszenz führt früher oder später zwangsläufig zu Tatsünden, die dem Menschen von dem Alter an, da er zwischen Gut und Böse unterscheiden kann, zur Verdammnis gereichen, es sei denn, er werde „wieder durch Christum rechtfertig“⁶⁰.

In hutterischen Texten wird als Zweck der Kinderzucht genannt, die Kinder und Jugendlichen vor der Aktualisierung der Konkupiszenz in Tatsünden zu bewahren, die Abwehr von „allerley schandt vnd laster [...], die den ewigen todt auff Jnen tragen“ (Schulordnung von 1558, Bl. 2r). Der Schulmeister Jeronimus Käls schrieb 1534: „Ich hab euch ja oft vnd scharff gezüchtigt mit Worten, auch mit der Rueten, vnd das alles auß Lieb, damit euer Fleisch von dem Bösen gerettet, vnd euer Geist zum ewigen Leben erhalten werde. — Den das Menschenhertz ist von Jugent auff zum Bösen genaigt vnd die alt Schlang, welche den ersten Menschen, wie irs dan wol gehört habt, verführt vnd betrogen hat, feyert nit“⁶¹.

In Claus Felbingers schriftlicher Verantwortung vor dem Gericht in Landshut (Bayern) von 1560 findet sich ein ähnlicher Gedanke im Zusammenhang einer ausführlicheren Darstellung der hutterischen Erbsündenlehre: „Jacobus sagt/ der lust werdt emphanen/ vnd gebürt die sündt/ vnd die sündt wen sy verbracht wirt/ gebürts den | todt/ vnd hir kan man klar mercken/ wie weit die erbsündt dem menschen schadt/ nemlich ist sie dem menschen ein vrsach/ des zeitlichen todts/ das sicht man an den Jungen kindern/ wie wol sy vmb kein sündt wissen/ vnd keine nie gethon haben/ auch got noch nie erzürnet/ noch müessen sie in irer mass/ wol so hart sterben/ als die alten/ aber an irer seel schadet sy in nichts nit/ wan/ aber nun das kindt erwachst | so wirt Jnen die sündlich naigung stercker/ drumb muess man die kinder in der forcht/ vnd zucht/ am herren weisen/ vnd mit der rueten anhalten/ die nimbt dem kindt/ die bosheit aus dem herten/ so lang

bis es zum verstandt kombt/ vnd erwachst/ da spieglet sich dan/ was aus Jm werden wil/ hat es lust an der frümbkeit/ vnd ein liebe am wort gotes/ vnd glaubt demselben/ begert auch Jn bundt gottes | zu treten/ mit allen kindlen gotes/ sein zeit Jn warer frümbkeit zue zu bringen/ bis in todt/ so es auch zeugnus hat/ das es sich wol habe bewisen/ so taufft mans/ nach seinem begeren/ auff sein bekanten glauben⁶².

Die körperliche Züchtigung des Kindes war also auf das Alter „bis es zum verstandt kombt/ vnd erwachst“ beschränkt — anscheinend profitierten von einem gewissen Alter an auch die eigenen Kinder von der ansonsten selbst gegen die ärgsten Feinde geübten Enthaltung von körperlicher Gewalt. Was das Kind bis zu diesem Alter an Fehlverhalten beging, waren nach hutterischer Lehre zwar keine „verdammlichen“ Sünden. Dennoch waren die Hutterer überzeugt, durch die strenge Disziplinierung der unmündigen Kinder diese vor dem ewigen Tod zu bewahren, zumindest aber, sie der Seligkeit näherzubringen. Die täuferische Kinderzucht, die nachdrückliche Vermittlung gemeinschaftskonformer Verhaltensweisen an die nächste Generation, erscheint in diesem Licht als eine täuferische Variante des *cogite intrare*.

Zusammenfassung

Die in der Handschrift Oct. Germ. 194 der Budapester Nationalbibliothek erhaltene Schulordnung von 1558 ist die älteste bekannte hutterische Gemeindeordnung. Sie wurde von dem Vorsteher Leonhard Lantzenstiel aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums der Diener des Wortes und der Notdurft vom 21. 12. 1558 verfaßt. Die erhaltene Abschrift stammt von etwa 1593, der Schreiber ist Hauptrecht Zapff. Die enthaltenen Vorschriften betreffen nicht den eigentlichen Schulunterricht, sondern die Disziplinierung und die Ernährung der Kinder im Rahmen der hutterischen Gemeinschaftserziehung. Im Unterschied zu den bisher bekannten hutterischen Ordnungen enthält sie eine predigtartige Einleitung, durch die die Verankerung der einzelnen Vorschriften in zentralen Begriffen der hutterischen Theologie, dem Begriff der Ordnung und der Erbsündenlehre, deutlich wird.

- 1 Zu den hutterischen Ordnungen vgl. Johann Loserth, Der Communismus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert, in: Archiv für österreichische Geschichte 21 (1895), S. 135–322, dort S. 250–271; Robert Friedmann, Art. Gemeindeordnungen, in: ME II (1956), S. 454 f.; Texteditionen von Ordnungen: A. J. F. Zieglschmid, Das Klein-Geschichtsbuch der Hutterischen Brüder, Phila-

- delphia 1947, S. 519–565; ferner in dem Privatdruck: Auszug etlicher der Gemeindeordnungen. Compiled by Andreas Ehrenpreis. Transcribed and edited by Karl and Franziska Peter, and published by Paul S. Gross, Reardan, Wa., 1980 (im folgenden: Gross, Gemeindeordnungen), dazu vgl. die Rezension von Leonard Gross, in: MQR 56 (1982), S. 111–112, und Wes Harrison, Andreas Ehrenpreis and Hutterite Faith and Practice, Kitchener, Ontario, 1997 (Studies in Anabaptist and Mennonite History, Bd. 36), S. 37–116. Weitere Gemeindeordnungen sind handschriftlich in europäischen Bibliotheken und in amerikanischem und canadischem Privatbesitz vorhanden, vgl. Robert Friedmann und Adolf Mais, Die Schriften der huterischen Täufergemeinschaften. Gesamtkatalog ihrer Manuskriptbücher, ihrer Schreiber und ihrer Literatur, 1529–1667, Wien 1965 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Denkschriften, Bd. 86), S. 170–172.
- 2 Vgl. Gary J. Waltner, The Educational System of the Hutterian Anabaptists and Their Schulordnungen of the 16th and 17th Centuries, M. A. Thesis, University of South Dakota 1975, Appendix C: Peter Walpot's Schulordnung of 1568, S. 105–110, ediert nach der Handschrift Alba Iulia, Biblioteca Bathyaneum, Ms. III-96. Das Zitat, in Waltners Edition auf S. 108, bezieht sich auf eine Passage auf Bl. 8r–v der neuentdeckten Schulordnung.
 - 3 Vgl. Christian D'Elvert, Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in Mähren und Oesterr. Schlesien, insbesondere der olmützer [sic!] Universität, in den neueren Zeiten, Brünn 1857 (Schriften der hist.-statist. Sektion der mähr. schles. Gesellschaft, Bd. 10), S. 465–480; Loserth, Communismus, S. 278–285; W. Saliger, Peter Scherers (Schörers) Rede, welche er mit anderen Ältesten den Schulmeistern zu Niemtschitz in Mähren am 15. November 1568 gehalten hat, und die Schulordnung vom Jahre 1578, in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 11 (1901), S. 112–127; Rudolf Wolkan, Die Hutterer. Österreichische Wiedertäufer in Amerika, Wien 1918, S. 70–82; Wilhelm Wiswedel, Das Schulwesen der Huterischen Brüder in Mähren, in: ARG 37 (1940), S. 38–60; Heinz Kelbert, Die fortschrittlich-demokratische Erziehung und Berufsbildung in den Gemeinschaften der Wiedertäufer im Mittelalter, Berlin 1954 (Studien zur Geschichte der Berufsausbildung, Reihe 23, Heft 2); Robert Friedmann, Art. Education, Hutterite, in: ME II (1956), S. 149 f.; ders., Art. Schulwesen 3.: S. [= Schule] der huterischen Brüder in Mähren, in: ML IV (1967), S. 104–106; Adolf Mais, Literarisches und Graphisches auf Habaner Keramiken, in: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde, Neue Serie, Bd. 15, Gesamtserie, Bd. 64 (1961), S. 149–194; Mary A. Harada, Family Values and Child Care during the Reformation Era. A Comparative Study of Hutterites and some other German Protestants, Diss. Boston University 1968; Waltner, Educational System; Geoffrey M. Wild, Comenius, Education and the Hutterite Anabaptists. An Investigation of the Possibility of Influence on the Educational Thought of Comenius by the Hutterite Anabaptists, M. A. Thesis University of Western Australia 1977; William Klassen, The Role of the Child

- in Anabaptism, in: Harry Loewen (Hg.), *Mennonite Images*, Winnipeg: Hyperion Press, 1980, S. 17–32; weitere Literaturhinweise bei: Bodo Hildebrand, *Erziehung zur Gemeinschaft. Geschichte und Gegenwart des Erziehungswesens der Hutterer*, Pfaffenweiler 1993 (Forum Sozialgeschichte, Bd. 5).
- 4 Vgl. Waltner, *Educational System*, S. 30. Die älteste Erwähnung einer täuferischen Schule in Mähren scheint die Grußliste in dem Brief Jakob Hutterers an die Gemeinde in Austerlitz/Slavkov und Budaspitz/Bučovice (Tirol, Frühsommer 1530) zu enthalten; der Text ist abgedruckt bei: Hans G. Fischer, *Jakob Huter. Leben, Froemmigkeit, Briefe*, Newton Kansas, 1956 (Mennonite Historical Series, Bd. 4), Anhang, S. 3.
 - 5 A. J. F. Zieglschmid, *Die älteste Chronik der Hutterischen Brüder. Ein Sprachdenkmal aus frühneuhochdeutscher Zeit*, Ithaca, New York, 1943, S. 97.
 - 6 Zu Käls vgl. Werner O. Packull, *Hutterite Beginnings. Communitarian Experiments during the Reformation*, Batimore und London 1995, S. 258–268. Die beiden Kindergebete sind in die Gemeindechronik aufgenommen worden, vgl. Zieglschmid, *Chronik*, S. 160–162. Käls' Briefe sind ediert in: Adolf Mais, *Gefängnis und Tod der in Wien hingerichteten Wiedertäufer in ihren Briefen und Liedern*, in: *Jahrbuch des Vereins für die Geschichte der Stadt Wien 19/20 (1963/64)*, S. 87–182, hier S. 95–127.
 - 7 Vgl. Kelbert, *Erziehung und Berufsbildung*, S. 17.
 - 8 Zieglschmid, *Chronik*, S. 165.
 - 9 Eine Monographie über Riedemann ist von Werner O. Packull angekündigt worden. Zu Riedemanns *Rechenschaft* vgl. Friedmann, *Schriften*, S. 91 f. 99. 123 f. Die *Rechenschaft* wird im folgenden zitiert nach dem Neudruck: *Rechenschaft unserer Religion, Lehr und Glaubens, von den Brüdern, so man die Hutterischen nennt, ausgangen durch Peter Rideman [sic!]*. Aufs Neue herausgegeben und gedruckt im Verlag der Hutterischen Brüder in U. S. A., Canada und England, Cotswold-Bruderhof, Ashton Keynes, Wilts., England, 1938.
 - 10 Riedemann, *Rechenschaft* (Neudruck 1938), S. 140 f.
 - 11 Zu den Schulordnungen vgl. Waltner, *Educational System*. Die Texte sind ediert in: D'Elvert, *Geschichte der Studien-, Schul- u. Erziehungsanstalten*, S. 464–477; Saliger, *Peter Scherers Rede*; Harold S. Bender, *A Hutterite School Discipline of 1578 and Peter Scherer's Address of 1568 to the Schoolmasters*, in: *MQR* 5 (1931), S. 231–244 (engl. Übersetzung der von Saliger edierten Texte); Waltner, *Educational System*, S. 105–138; Margarete Wagner, *Peter Schörers Rede was er, den 15. November, Anno 1568, samt anderen Ältesten zu Niemtschitz mit den Schulmeistern geredet hat*, Privatdruck, Wien 1989; dies., *Hierinnen (sind) etliche notwendige Punkte verzeichnet, wie die vorgestellten Brüder und Schwestern samt ihren Mitgehilfen in den Schulen in der Zucht und Pflege der Jugend halten sollen*, Privatdruck, Wien 1992.

- 12 Zu Verteidigung der hutterischen Kinderzucht gegenüber den Schweizer Brüdern vgl. Zieglschmid, Chronik, S. 384 (1557); [Peter Walpot], *Antwort von den Brüdern, so man die Huterischen nennen tut, auf der Schweitzerischen Brüder in gemein gestellten sieben Articul, Anno 1567 Jahr*, in der Handschrift: Amsterdam, Bibliothek der Vereenigde Doopsgezinde Gemeente, Cod. 740.1e, Bl. 177–378, dazu vgl. Leonard Gross, *The Golden Years of the Hutterites. The Witness and Thought of the Communal Moravian Anabaptists During the Walpot Era, 1565–1578*, Scottdale, Pa., 1980 (Studies in Anabaptist and Mennonite History, Bd. 23), S. 179–181; Klaus Braidl, Brief an den Schweizer Bruder Christian Rauschenberger (Neumühl, Mähren, 1601), in: *Die Hutterischen Episteln 1527 bis 1763*, hg. von den Hutterischen Brüdern in Amerika [Josua Hofer], Bd. 4, James Valley, Elie, Manitoba, 1991, S. 108 f.; Andreas Ehrenpreis, Ein Sendbrief an alle diejenigen, so sich rühmen und bedünken lassen, daß sie ein abgesondertes Volk von der Welt sein wollen [...]. *Brüderliche Gemeinschaft, das höchste Gebot der Liebe betreffend* (1652), Neudruck Scottdale, Pa., 1920, S. 124–129. Zu Angriffen von lutherischer Seite vgl. Gustav Bossert (Hg.), *Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer*, Bd. 1: Herzogtum Württemberg, Leipzig 1930 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 13), S. 161–168 (Melanchthon u. a., Bedenken der Wiedertäufer halben, Worms 1557); dazu vgl. Eike Wolgast, Melanchthon und die Täufer, in: *Mennonitische Geschichtsblätter* 54 (1997), S. 31–51; die hutterische Antwort auf diesen Text, das *Hantbiechl wider den process der zu Worms am Rhein wider die Brüder, so man die Hutterischen nennt, ausgegangen ist* [...], enthält eine detaillierte Beschreibung des hutterischen Schulwesens, eine Edition ist von Bodo Hildebrand angekündigt worden. Katholische Polemik gegen das hutterische Schulwesen findet sich in den Schriften der zeitgenössischen katholischen Theologen Christoph Andreas Fischer und Christoph Erhard, dazu vgl. Loserth, *Communismus*, S. 182–200.
- 13 Zitiert nach: Rudolf Wolkan (Hg.), *Geschicht-Buch der Hutterischen Brüder*, Macleod, Alta., Canada, 1923, S. 329, Anm. Ein Augenzeugenbericht eines Besuchers einer hutterischen Schule (Stephan Gerlach, 1578), in: Bossert, *Quellen*, S. 1105–1108; ein weiterer Augenzeugenbericht aus dem 17. Jahrhundert ist verwendet in: Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen, *Der abenteuerliche Simplicissimus Teutsch* [1669], Berlin und Weimar: Aufbau 1988, S. 433–436 (III, 19: „Etwas wenig von den ungarischen Wiedertäufern und ihrer Art zu Leben“).
- 14 Vgl. Wild, *Comenius, Education, and the Hutterite Anabaptists*; Zusammenfassung in: *MQR* 56 (1982), S. 197.
- 15 Zu Elek Jakab (13. 2. 1820 – 22. 7. 1897), der aus einer in Siebenbürgen ansässigen unitarischen ungarischen Adelsfamilie stammte, vgl.: Art. Jakab, 2.: J. Elek (szent-gericzai), in: *Révai nagy lexikona. Az ismeretek enciklopédicija*, Bd. 10, Budapest 1914, S. 748.
- 16 Zieglschmid, Chronik, S. 1039 ff.

- 17 Zapff nennt sich selber „vonn Sprendling“, vgl. Zieglschmid, Chronik, S. LXIX. Zu weiteren biographischen Nachrichten über Zapff vgl. Zieglschmid, Chronik, S. 955 (Index); Josef Beck, Die Geschichts-Bücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn [...], Wien 1883 (Fontes rerum Austriacarum, II: Diplomataria et acta, Bd. 43), S. 437 f. Robert Friedmanns Vermutung (Art. Zapff, Hauptrecht, in: ME IV [1959], S. 1017; Art. Zapff, Hauptrecht, in: ML IV [1967], S. 584), daß es sich bei Zapffs Geburtsort um das hessische Sprendlingen (Kr. Offenbach) gehandelt habe, ist unwahrscheinlich, da sich dort im 16. Jahrhundert keine Täufer nachweisen lassen. Dagegen ist eines gewissen „Görg Zapffen Hausfrau“ um 1559 aus Sprendlingen bei Bingen nach Mähren ausgewandert: Sie könnte die Mutter oder eine andere Verwandte Hauptrecht Zapffs sein, vgl. Manfred Krebs (Hg.), Quellen zur Geschichte der Täufer, IV. Band: Baden und Pfalz, Gütersloh 1951 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 22), S. 245 f., Nr. 226.
- 18 Vgl. Christoph Andreas Fischer, *Vier vnd funffzig Erhebliche Vrsachen/ warum die Widertaufer nicht sein im Land zu leyden*, Ingolstadt 1607, S. 65.
- 19 Alba Iulia, Biblioteca Batthyaneum, Ms. III-96, vgl. Robert Szentiványi, Catalogus concinnus librorum manuscriptorum Bibliothecae Batthyányanae, 4. Aufl., Szeged 1956, S. 227, Nr. 402; Friedmann, Schriften, S. 18; die Texte sind teilweise ediert in Waltner, Educational System, vgl. oben, Anm. 2. Ein Mikrofilm der Handschrift befindet sich in der Mennonitischen Forschungsstelle Weierhof, Bolanden/Pfalz.
- 20 Die Handschrift, Bl. 11r, gibt abweichend den 7. August als Todestag der Kaiserin an.
- 21 Zu den hygienischen und diätetischen Vorschriften in hutterischen Schulordnungen vgl. John L. Sommer, Hutterite Medicine and Physicians in Moravia in the Sixteenth Century and After, in: MQR 27 (1958), S. 111–127.
- 22 Vgl. Gross, Gemeindeordnungen, S. 23. 32. 34. 36 u. ö.
- 23 Vgl. die vermutlich von Zapff verfaßte idealisierende Schilderung der Verfassung der Gemeinde und des Gemeinschaftslebens in: Zieglschmid, Chronik, S. 435 f.
- 24 Vgl. Johann Loserth, Art. Lantzenstiel, Leonhard, in: ME III (1957), S. 292–294.
- 25 Das „große Haushaben“ von Kostel wurde 1557 aufgebaut, vgl. Zieglschmid, Chronik, S. 368, nachdem die oben, Anm. 8, erwähnte Niederlassung von 1536 zwischenzeitlich hatte geräumt werden müssen.
- 26 Vgl. Zieglschmid, Chronik, S. 397. 407. 408.
- 27 Auszugsweise abgedruckt in: Die Hutterischen Episteln, Bd. 4, S. 333 f.
- 28 Vgl. Zieglschmid, Chronik, S. 412.
- 29 Abgedruckt in: Die Lieder der Hutterischen Brüder, Scottdale, Pa., 1914 (Repr. Cayley, Alta., Canada, 1983), S. 777.
- 30 Vgl. Gross, Gemeindeordnungen, S. 23–30.

- 31 Vgl. Gross, Gemeindeordnungen, S. 22. 25. 29. 35. 69 f.
- 32 Vgl. die Angaben über die wiederholte Verlesung einzelner *Ordnungen* in der Handschrift Esztergom, Primatial-Bibliothek, MSS. III 198, abgedruckt in: Gross, Gemeindeordnungen, passim; vgl. Loserth, Communismus, S. 252–255.
- 33 Vgl. Gross, Gemeindeordnungen, S. 36. 39. 73. Zu den Dienstleistungen huterischer Fachleute für den mährischen Adel vgl. František Hrubý, Die Wiedertäufer in Mähren, Leipzig 1935 (zuerst veröffentlicht in: ARG 30 [1933], S. 1–36. 170–211, und ARG 32 [1935], S. 1–40), S. 23–36, und Zieglschmid, Chronik, S. 673 f. In den hutterischen Codices sind keine *Spanzettel* überliefert, jedoch könnten in mitteleuropäischen Archiven noch solche Dokumente vorhanden sein.
- 34 Die erste Handschrift befindet sich bei den Hutterischen Brüdern in Nordamerika, Montana-Codex („Codex Braitmichel“) von 1566, Bl. 286va–299vb, vgl. Friedmann, Schriften, S. 71. Die zweite Handschrift befindet sich in Bratislava, Archív hlavného mesta Bratislavy, Cod. Hab. 5 (von 1571), Bl. 220r–242v, vgl. Friedmann, Schriften, S. 29; Július Sopko, Kódexy a neúplne zachované rukopisy v slovenských knižniciach, Martin: Matica Slovenská 1986 (Kódexy slovenskej proveniencie, Bd. 3), S. 26–28. Der Text wurde nach einer Abschrift von 1802 abgedruckt in: Die Hutterischen Episteln, Bd. 4, S. 210–227.
- 35 Cod. Hab. 5, Bl. 229r.
- 36 Cod. Hab. 5, Bl. 232v.
- 37 Cod. Hab. 5, Bl. 233r.
- 38 Cod. Hab. 5, Bl. 221r–223r, vgl. Oct. Germ. 194, Bl. 2r–v.
- 39 Vgl. Cod. Hab. 5, Bl. 226r, vgl. Oct. Germ. 194, Bl. 1v.
- 40 Cod. Hab. 5, Bl. 231v, vgl. Oct. Germ. 194, Bl. 2r.
- 41 Cod. Hab. 5, Bl. 223r–v, vgl. Oct. Germ. 194, Bl. 3v0.
- 42 Oct. Germ. 194, Bl. 3v nennt „Eccj. 30“ als Parallelstelle zu Prov. 13, 24; Hebr. 12, 6, was nicht exakt zutreffend ist. Jedoch wird in Cod. Hab. 5, Bl. 225r–v ausführlich Sir. 30, 1–13 zitiert.
- 43 Cod. Hab. 5, Bl. 225v, vgl. Oct. Germ. 194, Bl. 4r (gibt durch eine Verwechslung mit Sir. 7, 23 irrtümlich „Eccj. 7“ an, was beweist, daß Lantzenstiel den Vers nicht direkt aus der Bibel entnommen hat).
- 44 Cod. Hab. 5, Bl. 225v, vgl. Oct. Germ. 4v.
- 45 Vgl. Friedmann, Schriften, S. 137.
- 46 Zu Hans Schlaffer und Leonhard Schiemer und ihren Schriften vgl. Stephen Boyd, „Hans Schlaffer“, „Leonhard Schiemer“, in: André Séguenny (Hg.), Bibliotheca Dissidentium: Répertoire des non-conformistes religieux des seizième et dix-septième siècles, Bd. 17, Baden-Baden 1995 (Bibliotheca bibliographica Aureliana, Bd. 146), S. 75–117, wo S. 114 der *Artikel von der Kinderzucht* unter „Anonymous Works Attributed to Schiemer“ aufgeführt ist.

- 47 Cod. Hab. 5, Bl. 236v.
- 48 Cod. Hab. 5, Bl. 238v.
- 49 Vgl. Lydia Müller (Hg.), Glaubenszeugnisse oberdeutscher Taufgesinnter, Bd. 1, Leipzig 1938 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 20), S. 107 f.
- 50 Cod. Hab. 5, Bl. 224r.
- 51 Von demselben Verfasser wie der *Artickel von der Kinderzucht* stammen vermutlich zwei weitere Texte, enthaltend Exempel aus der Schrift über die Bosheit der Frauen und eine Polemik gegen die mit der Hure Babylon identifizierte römische Kirche, die in denselben zwei hutterischen Codices überliefert sind, vgl. Boyd, „Leonhard Schiemer“, S. 115 f.
- 52 Vgl. oben, Anm. 12, und Leonhard Gross, *Golden Years*, S. 32.
- 53 Vgl. Waltner, *Educational System*, S. 134.
- 54 Nach der Handschrift Olmütz, Staatliche Wissenschaftliche Bibliothek, Cod. 365, herausgegeben von D'Elvert, *Geschichte der Studien-, Schul- u. Erziehungs-Anstalten*, Anhang III, S. 477–480.
- 55 Riedemann, *Rechenschaft* (Neudruck 1938), S. 51 ff. Zu den teilweise noch ungedruckten hutterischen Texten über die Erbsünde aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs. vgl. Gross, *Golden Years*, S. 62. 80. 92. 189 u. ö.; Robert Friedmann, *The Doctrine of Original Sin as Held by the Anabaptists of the Sixteenth Century*, in: *MQR* 33 (1959), S. 206–214.
- 56 Riedemann, *Rechenschaft* (Neudruck 1938), S. 51–52.
- 57 Riedemann, *Rechenschaft* (Neudruck 1938), S. 57.
- 58 Riedemann, *Rechenschaft* (Neudruck 1938), S. 57–58.; ausführlicher Claus Felbinger, *Rechenschaft an die Herren zu Landshut 1560*, vgl. Wilhelm Wiswedel, *Bilder und Führergestalten aus dem Täuferium*, Bd. 2, Kassel 1930, S. 125.
- 59 Vgl. Thomas Müntzer, *Schriften und Briefe*. Kritische Gesamtausgabe, hg. von Günther Franz, Gütersloh 1968 (Quellen und Schriften zur Reformationsgeschichte, Bd. 33), S. 443.
- 60 Riedemann, *Rechenschaft* (Neudruck 1938), S. 57. Die Hutterer verurteilten die Auffassung, der Mensch könne während seines irdischen Lebens von der Konkupiszenz frei werden. Als ein gewisser Ott Niederländer 1576 vorgab, er empfinde keine „Naigligkait“ zur Sünde mehr, wurde er, nachdem diese Frage ausführlich zur Sprache gebracht worden war, aus der Gemeinde ausgeschlossen, vgl. Zieglschmid, *Chronik*, S. 478–481.
- 61 Zitiert nach Mais, *Gefängnis und Tod*, S. 104 und 103, und Waltner, *Educational System*, S. 99 und 96.
- 62 Nach einem Mikrofilm der Handschrift Kopenhagen, Königliche Bibliothek, Signatur Thott 47, 8°, Bl. 47v–49r.

Textwiedergabe aus der Handschrift der Ungarischen Széchényi-Nationalbibliothek in Budapest (Országos Széchényi Könyvtár), Oct. Germ. 194, Bl. 1r-10r

Bei der Textwiedergabe wird nicht zwischen den verschiedenen Formen des „s“ und „r“ und den Varianten einiger Großbuchstaben unterschieden. Der regelmäßige Circellus bzw. Haken über dem „u“, gelegentlicher Circellus über vokalischem „w“ in Diphthongen, Doppelakut bzw. Doppelpunkte über dem „y“ werden nicht berücksichtigt. Anlautendes „v“ mit Doppelakut wurde durch „ü“ ersetzt. Geläufige Ligaturen wurden aufgelöst. Marginalien sind in den Fußnoten wiedergegeben.

L. L.

1558.

Ein Ordnung zedel/ wie es
soll gehalten werden mit den
Kindern allenthalben bey der
Gmain Gottes in den Schuelen
hin vnd wider.

Gott der ainig vrsprung alles dings/ der alles was er Anrichtet/ in steiffer
ordnung füeret/ doch ein yedes in seiner maß/ vnd dz vmb seines Namens
eer willen/ Ja der nit allein sein erweltes volckh aus Juden vnd haiden durch
Christum gesamlet/ an seinen Namen erwelet hat/ sonder Jm auch ernstlich
beuolhen in seinen sitten/ breüchen/ ordnungen vnd Regeln/ Ja in alle sei- 5
nem gantz wol gefelligen willen/ einher zu geen mit allen [1v] Trewen/ vnd
an demselbigen erkennt wurde sein recht Erbvolck/ abgesündert aus allen
völkern/ zu lob seinem Herrlichen Namen/ auff das Jnen ewig wol were/
vnd nit allein dasselbig/ sonder auch ernstlich beuelch gethon/ dz die Eltern/
die Gottes erkantnus empfangen/ Jre Kinder inn der ^a zucht vnd vnd erma- 10
nung an seinen Namen weisen sollen/ vnd das von Jugend auff/ dieweil aus
^b Adams vngehorsam/ in alle seinen Samen ^c das böse sämlen in den Jungen
wie in den alten/ Nemlich die sündige art vnd anmuetung zu allem vnrecht-
ten eingesäet ist/ Also das wo man nit der Jugend Jmerzu weeret/ vnd mit
der zucht aus Göttlichem Angeben/ rechter maß beuolhen/ anhaltet/ diesel- 15
bige in [2r] ein forcht treibet/ so bricht das vnrecht so wol/ allerley schandt

a Eph.6. [Eph. 6, 4b].

b Ro.5 [Rom. 5, 12 ff.].

c 4Es.4 [4. Esra 4, 30 f.].

- vnd laster zu gebeeren/ die den ewigen todt auff Jnen tragen/ für/ als bey den Gottlosen Eltern/ Jnn Jren Kindern/ die scheütztliche Kinder sind/ von deßwegen Gott ein vnwillen überkumen müeste: Wie man dann am Elj dem priester Gottes zu Silo vernemen mag/ der zween vngezogne Sün het/ ^d die mit dem Opfern des herren vntreulich vmbgiengen/ vnd bey den weibern schliefen die Gott dienneten/ vmb deßwillen sie Jr vatter aus anregen anderer Gottsforchtigen/ wol anredte/ vnd straffte/ mit solchem verweisen/ sagende/ Meine Sün/ thüet solche ding nicht/ dann mit disen händlen raitzt man des Herren volck zu sündigen/ das [2v] sy seinen bundt übertreten/ ^e denn wenn man wider die menschen sündiget/ so kans der Richter schlichten/ Aber wider Gott mit wolbedrachtem gmüet vnd freffenlich handeln/ ist nit zu mitlen. Das es aber war sey/ so hat Gott der Herr ^f des augen rain sind/ vnd dem vnrechten nit zu luegen mögen/ ^g dieweil Elj nit einen andern ernst in der straff gegen seinen Kindern gebraucht/ Ja nit saur darzu gesehen hat/ Jn vnd sein gantzes hauß deßwegen außgereüet/ zum Exempel allen frommen Eltern/ aus frembden schaden weis zu werden/ Jre Kinder mit anderem ernst vnd auffmercken/ nach Göttlichem angeben von Jugend auff/ wie ee gemelt/ doch alles mit maß vnd mit rech= [3r] tem auffmercken/ wie es die Not erfordert/ vnd die personen sind/ in der forcht gottes ziehen sollen/ Ja mit Jnen den Herren suechen/ förchten/ vnd rechter art eeren lernen/ Jm allein über alles anhangen. Vnd dieweil im allten testament ein solcher ernnst bey den frommen eltern gewesen/ Nach götlichem beuelch/ ^h wenn sie einen vngezognen Sun/ der ein schlechter vnd Prasser gewest/ vnd nit volgen hat wöllen/ gehabt haben/ denselben mit Jren selbs aignen hennden fahen haben müessen/ vnd für die für gesetzten der stat thor bringen/ vnd Jn verklagen/ vnd als er denn verurtheilt ist worden/ das [3v] man Jn zum thor außfüern vnd zum todt bringen solte/ vnd die eltern haben am ersten müessen handt anlegen/ vilmer solt bey denen die Jesum Christum angenommen/ vnd den vatter in Jm erkennen haben/ solcher ernst gebraucht werden/ denn ⁱ wer der rueten schonet der hasset seinen Son/ vnnd darumb so befeisset euch mit allem heiligen auffmercken/ nit als vor den menschen/ sonder das Jr vor Gott darInnen wöllet besteen/ Also zu handeln/ die grossen vnd erwachsenen Knaben vnd Maid-

d 1Re.5 [1. Sam. 2, 12–36].

e mat12 [1. Sam. 2, 25, cf. Mth. 12, 31 f.].

f Aba.1 [Hab. 1, 13].

g 1Re.2 [1. Sam. 2, 16–36]

h Deü 21|Exo 21 [Dtn. 21, 18–21; Ex. 21, 17].

i pro 13 | 23 | Eccj 30 | Ebr 12

[Prov. 13, 24; 23, 13 f.; Sir. 30, 1–13; Hebr. 12, 6].

len/ wo Jr hin vnd wider in schuelen geordnet seit/ Schuelmaister vnd schwe-
 stern/ wöllets euch sonnderlich angeleg= [4r] en lassen sein/ das Jr Jnen son-
 derlich in nichte den zügel zu lang wöllet lassen/ Muettwillig zu werden.
 Vnd so sie über ewer fleissig hüeten wachen vnd sorgtragen/ dennoch etwa
 mit tückischen dingen wurden vmbgeen/ wie es sich denn schier nimer fälet/ 5
 vnd der teüfel bej der Jugend eben so wenig feiret als bey den alten/ So sol-
 lend Jr Jnen in solchem fal gar nichtz übersehen/ Sonder dj straff vnd rueten
 häfftig anhalten nach dem angeben des heilligen geists/ der da sagt:
‘Pleue deinem Son seine seiten dieweil du Jn biegen kanst/ denn wenn er alt
 wirt vnd in seinem bösen fürnemen er= [4v] starret/ gibt er nichts mer dar- 10
 umb. ‘Dann aus ainem Rosß das man nit zämet wirt ein hart bendiger vnge-
 schlachter schelm/ vnd aus einem Sun den man muettwillig erzeucht/ wirt ein
 frefler vnd vnbüiger mensch.
 Jst derhalben vnser ernstlich ermanen an euch/ im namen des Herren/ das Jr
 inn dem allen/ was ewre dienst vnd ämpter belanget/ in den schuelen/ an den 15
 Kindlen/ nit hinlässig vnd träg/ sonder ernstlich vnd fleissig sein wöllend/
 mit allem auffmercken in der forcht Gottes/ Ja ein yetliches an seinem ort/
 das seine getreulich/ als dem Herren vor allen dingen verrichte/ vnnd [5r]
 sonderlich auch der Klainen vnd noch vnerzognen Kindlen/ die auch für-
 nemlich daher/ den leernen vnd zimlich schwätzen können/ das Jr auch mit 20
 zucht mit Jnen anders (dann bißher beschehen) anhalten/ doch allweg mit
 maß vnd mit rechtem auffmercken in der forcht Gottes/ das Jr (souil mit Gott
 müglich ist) dieselbigen inn ein stille vnd forcht bringet/ damit ein vnder-
 schaid sey zwischen denselbigen vnd der haiden Kinder/ die vngezogene Kin-
 der sind/ 25
 Vnd Künnens vmb der forcht Gottes wegen nimer gestaten das man sy vn-
 dereinander on zucht/ eim yeden vast seinen willen lassen solte/ denn wir
 vor Gott damit nit wur= [5v] den gelangen/ wenn wir also argumentieren
 vnd sagen wolten/ Ey sie sind Klein/ Atzam/ als müest man sie gleich vn-
 dereinander schreyen lassen wie sie wölten/ Nain/ sonder vilmer wie oben 30
 gmelt ist/ Jnn der Jugend soll man die zucht anfahren zu brauchen/ doch wie
 geredt/ mit Maß vnd bescheidenheit/ Also das dj Kindlen in ein still vnd
 forcht gebracht werden/ denn da will auch des herren angeben vmschwaif-
 fende reden vnd außzüg darzu nit leiden. Es ist war das in etlichen schuelen/
 schier in allen/ vast mit der zucht/ in vnrueligem laut geschwätzigem vnd 35
 gantz geschrayigen wesen/ so wenig vnder= [6r] schaid ist/ vnd sonderlich
 bey den Klainen Kindern/ als in haidenschueln.

k Eccj.7 [Sir. 30, 12, cf. 7, 23].

l Eccj30 [Sir. 30, 8].

- Auff das wir nit etwan auch dahin kumen/ In die weit gedencken/ vnd mai-
nen wolten wenn man nur mit essen vnd trincken die Kindlen wol versähe/
vnd das oft wider die natur/ vnd in anderer zeitlicher pfleg/ das In kein ab-
gang gelassen wurde/ was dz fleisch betrifft/ das wir denn mit Gott loben
5 das sein soll/ vnd mueß außgerichtet sein/ vngeachtet wie es sonst durchein-
ander geet/ wie man spricht als in einer Judenschuel.
Vnd darumb so werdend ir euch nun in dem allem/ nit aus vnserm/ sonder
aus Gottes [6v] beuelch/ wol wissen zuuerhalten/ vnd solchem in trewen voll-
streck zu thuen/ damit sich in demselbigen ewer fleiß vnd göttlicher gehor-
10 sam/ in einem volkommen lohn des ewigen erbs/ mit allen heiligen/ inn di-
ser zeit erstrecke.
Verrer aber auch/ füegen wir euch den fürgesetzten in den Schuelen/ es sei-
en Brüeder oder schwestern/ zuuernemen/ das wir eure vnd der gantzen
gmaind fürgesetzten/ miteinander Rätig sind worden/ mit vleissigem erwe-
15 gen in der forcht Gottes/ wie wir denn von vilen gotsforchtigen Brüedern
sindt angelangt worden/ wie dz man den Kindlen in den Schuelen zu vil zu
essen gebe/ dasselbig [7r] Auch zu vnglegnen zeiten/ Also das den Jungen
Kindlen sunderlich schaden soll darauß volgen/ dieweil es Jrer Natur vn-
träglich ist/ vnd nit dj däung wie ein alts/ dieweil sy wenig übung haben kün-
20 nen. Wie man denn auch sihet/ mer durch vil essen vnd überladen der speiß
ab/ denn am fleisch zunehmen. Vnd wir auch allweg die forcht bey vns ghabt
haben/ Man thue Jnen mit solchem überladen ee zu vil/ denn zu wenig. Vnnd
dieweil man Gott auff baiden tailn förchten mueß/ so haben wir es schon vil
vnd lange zeit auf einen weg versuecht/ mit dem das ein überfluß sein solte/
25 Nit das wirs den Kindlen [7v] nit wol gunnen wolten/ wenn es Jnen nutz
wäre/ wöllens nun Im andern tail mit eim wenigen abbruch auch versuechen/
damit die Kindlen ein wenig mit lust/ denn allweg mit vnlust sollen essen/
weil Jnen auch das speisen vil bas zu legt auff disen/ denn auff den andern
weg/ Wie denn die Brüeder die sich auf solches versteen/ zeugen vnd sagen/
30 das wir denn nit weiter vernichten können/ dieweil wir im gegentail/ wie sie/
ein forcht haben/ es möcht villeicht nit weit fälen.
Dieweil nun Gott in dem dz man zuuil mag geben/ als zewenig/ zeförchten
ist/ So wölln wir euch mit Kurtz [8r] angeben/ wie Jr es sonderlich mit den
Kindlen halten sollet/ dj Jr übung nit wie der gottlosen Kinder haben kün-
35 nen/ Als Nemlich wie die Brüeder so sich darauf versteen/ radten/ das man/
so man dj Kindlen morgens zu glegner zeit auffhebt/ nit gleich von stundan
zu tisch setzen/ vnd Jnen essen geben soll/ Sonder ein stundlang auffs we-
nigst vmbgeen lassen/ als denn Jnen Jr gebüer geben. Demnach auf mittag
aber wisset Jnen Jr speisen zeraichen/ vnd das allweg auffs geringste/ alls

sonderlich Mueß vnd anndere linde Kosst/ wie Jnen denn gebüeret/ bis sy
ains bas zu Crafft kumen/ vnd nit wie man [8v] etwan zuuil fleisch vnd an-
dere starcke speis gefordert vnd begert/ vnd wol guet gemaint hat/ aber es
taugt sich doch nicht/ Jst besser die Kindlen bleiben ein wenig bej eim hun- 5
ger/ denn Jmmer voll angeschoppet sein/ Auch soll man es Jren Elltern/ die
sy Jmer neben anderm was Jnen gegeben wirt/ wenn sy zu Jnen komen/ an-
schieben/ nit gestatten/ wie bißher die Klag gwesen ist.

Auch soll man Jnen nit sonderlich Küechlen lassen backhen/ wenn die El-
tern komen/ das sie etwas in hennden haben/ das man dencken soll/ Man wart
Jnen so fleissig/ weil Jnen vorhin kein Mangel (das ein Mang= [9r] el haist) 10
beschihet.

Auch wo man guet wasser hat/ das man dasselbig den Kindern auffs maist
zu trincken gebe/ denn auch dz Bier oft alte leüt blätig machet/ geschwei-
gen Junge Kinder/ die kein üebung haben.

Mit dem wein hat es vorhin sein gestalt/ das man Jnen solch starck getranck 15
aller dingen nit geben soll/ es köndte denn etwas mit göttlicher vrsach
beybracht oder erkennt werden/

Vnnd wenn man aber auch die Kindlen nach mittag essen schlaffen legt/ vnd
wider aufhebt/ das man Jnen nit gleich als balt darauff essen vnd trincken
geb/ sonder ein stund [9v] lang oder anderhalbe/ bis aufs nacht essen verzie- 20
hen lassenn/ das sie in allweg dest lustiger seien/ vnd Jnen das speislen wol
zu lege. Vnd wenn sie nun auch zu nacht gessen haben/ soll man sie nit gleich
von stundan darauff niderlegen/ sonder ein stund lanng oder etwas mer las-
sen vmbgeen oder auff sein bis sy das speislen ein weenig verdäen/ vnd aber
doch daneben mag man zwischen den Malzeiten ye einem Kindlen ein brot 25
ins händel geben/ Aber alles fein mit maß/ vnd dz man das brot zu glegner
zeit wider allweg an sein ort thüee/ vnd nit Jmmerdar auff den Bencken vmb-
far/ vnd man [10r] also vngeschwungen damit vmb gee/

Das man also in allen dingen mit auffmercken handle/ damit man sich der
gueten Creaturn die ^m mit dancksagung den glaubigen anzunehmen ge- 30
schaffen/ sind/ nit mißbrauchen/ oder darJnn vmbgeyen/ Vnd so Jr in dem
vnd allem/ eweren vleiß treulich werdet thuen/ wie wir vns denn zu euch ver-
sehen/ so wirt der Herr ewer belohner sein/ Jm sey der Preiß von ewigkeit.
Amen.

Datum auff Thome Apostolj den 21. december des außgeenden 1558. Jars. 35
Von vns Brüedern der Gemain Gottes in Christo fürgesetzt.

m 1tim 4 [1. Tim. 4, 3]

L. L. 12
J 5 5 8

1

Ein Ordnung zedel, wie es
soll gehalten werden mit den
Kindern allenthalben bey der
Gmain Gottes in den Schuelen
hin und wider.

Gott der ainig Vrsprung aller
 Dinge, der alles was er dinstet,
 in strecker ordnung fñhret, doch
 ein jedes in seiner maß, und dz
 nach seines Namens er willt,
 Ja der nit allein sein ewiges
 volck aus Jnden und heiden
 durch heisprung gesamlet, an sein
 en Namen ersamlet hat, sond
 er In auch ernstlich bevolhen
 in seiner sitten, bezingen, und
 ungen und Regeln, Ja in alle
 seinen ganz wolgefalligen wil-
 len, unser zu gehen mit allen

